



Entelios AG • Werinherstr. 81, Gebäude 31 • 81541 München, Deutschland

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6

**Ansprechpartner:**  
Andreas Flamm  
Director of Regulatory Affairs  
Telefon: +49 89 552 9968-39  
E-Mail: andreas.flamm@entelios.com

Datum: 19. Mai 2017

## Stellungnahme der Entelios AG zum **Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß §26a StromNZV (BK6-17-046)**

Sehr geehrter Herr Hollmann, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Verfahren Stellung nehmen zu können. Die Entelios AG ist ein führender deutscher „Drittpartei“-Aggregator für die Erschließung und Vermarktung industrieller Lasten, Speicher und dezentraler Erzeuger, ohne dabei selbst Stromlieferant zu sein. Damit sind wir unmittelbar von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen. Wir haben uns intensiv am vorgelagerten „Stakeholderverfahren Aggregator“ und der Erarbeitung des Branchenleitfadens beteiligt. Zur geplanten Festlegung nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Einleitung**

Auch wenn wir nicht mit allen Punkten des Branchenleitfadens einverstanden sind, tragen wir als Unternehmen den dort gefundenen Kompromiss mit. Insofern begrüßen wir die Tatsache, dass auch die BNetzA sich in den vorliegenden Eckpunkten weitgehend an den im Branchenleitfaden beschriebenen Vorschlägen orientiert. Ebenfalls begrüßen wir das vorgeschlagene Vorgehen in zwei Stufen, und dabei insbesondere das von der BNetzA ausgegebene Ziel, für die Phase 1 eine **aufwandsarme und schnelle Lösung** zu etablieren.

Wir stimmen in vielen Punkten mit den Vorschlägen der BNetzA überein, glauben jedoch, dass in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei der Frage der **Einbindung dezentraler Erzeuger**, sowie bei der **Entgeltfrage**, wie wir im Folgenden weiter erläutern.

### **Dezentrale Erzeuger einbinden**

**Dezentrale Eigenerzeugungsanlagen sollten unbedingt im Umfang der Festlegung mit enthalten sein. Dies ist sachlich dringend geboten und reduziert zudem den Umsetzungsaufwand erheblich.**

Wir haben starke Bedenken bzgl. der von der BNetzA vorgenommenen Rechtsauslegung des §26a der StromNZV. Die BNetzA schränkt in ihrer Interpretation den Anwendungsbereich des §26a auf *Verbrauchseinrichtungen* ein. Der §26a bezieht sich jedoch auf den *Letztverbraucher*. Der Letztverbraucher hat das Recht zur Regelleistungserbringung – der §26a zielt dabei nicht auf bestimmte technische Anlagen beim Letztverbraucher ab, oder schränkt diese ein. Alle dem Letztverbraucher zugeordneten Anlagen sind umfasst, insbesondere auch dezentrale Erzeuger, die mit dem Letztverbraucher über einen gemeinsamen Zählpunkt bilanziert werden (z.B. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder auch Netzersatzanlagen).

Unabhängig von der rechtlichen Auslegung ist die Einbeziehung von Eigenerzeugungsanlagen aus **sachlichen Gründen** dringend geboten. Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe:

1. Die Gründe, die zum vorliegenden Festlegungsverfahren und den damit verbundenen Standardisierungsbemühungen geführt haben, gelten im gleichen Maße für dezentrale Erzeuger als für Verbrauchseinrichtungen. **Auch bei Erzeugern gibt es Probleme bei der Regelleistungserbringung über einen anderen Bilanzkreis**, auch dort entstehen Reibungspunkte zwischen BKV/Lieferant auf der einen, und Letztverbraucher/Aggregator auf der anderen Seite (z.B. bei den Entgelten). Die bestehenden Probleme nur für Verbrauchseinrichtungen zu lösen wäre somit unvollständig.
2. Eine Halb-Lösung (nur für Verbrauchseinrichtungen) hätte **unnötige Komplexität und höhere Implementierungskosten** zu Folge: alle für Verbrauchseinrichtungen festgelegten Prozessstandards (z.B. Datenaustausch, Fristen, etc.) würden dann nicht für dezentrale Erzeuger gelten, sondern müssten jeweils bilateral vereinbart werden. Dabei ist ein großes Wirrwarr an Vereinbarungen zu erwarten, IT-Systeme müssten beide Prozesse abbilden können und bei den operativen Prozessen müssten alle Beteiligte ohne erkennbaren Nutzen zwischen dezentralen Erzeugern und Verbrauchseinrichtungen unterscheiden. Auf eine freiwillige Angleichung der Prozesse zwischen den Vertragspartnern zu setzen erscheint uns als nicht realistisch und somit nicht ausreichend.

## **Regelung für administrative Entgelte wird dringend benötigt**

**Wir benötigen dringend eine Regelung bei der Frage der administrativen Entgelte – unangemessene Entgelte sind ein Hauptgrund für das gesamte Verfahren! Im Einklang mit anderen Marktkommunikations- bzw. energiewirtschaftlichen Standardprozessen (z.B. Lieferantenwechsel) sollte die BNetzA die separat ausweisebaren Entgelte auf Null festlegen.**

Eine einheitliche Regelung ist (leider) zwingend erforderlich. Der Grund dafür ist der Grund für das gesamte Verfahren: Lieferanten und Aggregatoren sind Wettbewerber! Entweder wollen beide dem Kunden Flexibilitätsdienstleistungen anbieten, oder der Lieferant ist Teil eines Konzerns mit hohem Anteil flexibler Erzeugung – in beiden Fällen ist die Regelleistungserbringung des Letztverbrauchers über einen Aggregator nicht in seinem Interesse. Solange ein Aggregator von der Zustimmung eines möglichen Wettbewerbers (Lieferant) für seine Geschäftstätigkeit abhängig ist, kann kein echter Wettbewerb zwischen den Dienstleistern entstehen. Deshalb drängen Aggregatoren seit langer Zeit für die Einführung von Standardprozessen bei der Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher, um diese Abhängigkeit zu eliminieren, sowie den Prozess zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die

Entgelte für administrative Aufwände sind bei den Gesprächen zwischen Aggregatoren und Lieferanten eine der wichtigsten Hürden zur Einigung, und der einfachste Hebel für Lieferanten, die Regelleistungserbringung durch den Letztverbraucher unrentabel zu machen und damit zu blockieren. Auch bei einer Verlagerung der Rechte und Pflichten auf den Letztverbraucher (statt Aggregator) ändert sich an dieser grundsätzlichen Problematik nichts. Die Vorstellung, dass Kunden wegen der gewünschten Regelleistungserbringung kurzfristig ihren Lieferanten wechseln würden, deckt sich nicht mit der Realität. Gerade bei industriellen Großverbrauchern (und bei diesen liegt das meiste Potential für die Regelleistung) ist ein Stromliefervertrag ein komplexes Konstrukt mit hohem Vertragswert und oft vielen Sonderregelungen (besondere Ausgleichsregelung EEG, Netzentgelte, etc.), das nicht ohne weiteres geöffnet bzw. gekündigt wird. Im Zweifel wird dann eher auf die Regelleistungsmarkting verzichtet. Das wissen auch viele Lieferanten, und nutzen dies in ihrem Interesse aus.

Bzgl. der **Höhe der festzulegenden Entgelte** sollte die BNetzA sich unseres Erachtens an der Vorgehensweise bestehender Prozesse ausrichten, und keine separat ausweisbaren Entgelte erlauben (bzw. diese auf Null festsetzen). Ein vergleichbarer Prozesse aus dem wettbewerblichen Bereich ist der Lieferantenwechselprozess: Die administrativen Kosten, die dem alten Lieferanten durch den Wechsel des Verbrauchers zum neuen Lieferanten entstehen, kann der alte Lieferant dem Verbraucher nicht separat in Rechnung stellen. Die Kosten für Lieferantenwechselprozesse werden von den Lieferanten in die Strompreise eingepreist, so wie auch alle anderen Kosten, die durch Marktkommunikation und sonstige energiewirtschaftliche Standardprozesse entstehen. Grundsätzlich hat sich auch die Branche im Leitfaden für Phase 2 geeinigt, keine separaten Entgelte für administrative Kosten mehr zu erheben.

Wir plädieren dafür, dies bereits in Phase 1 so zu tun. Dies hätte folgende Vorteile:

- Es wäre im Einklang mit anderen energiewirtschaftlichen Standardprozessen
- Lieferanten könnten ihre *individuellen* Kosten, wenn sie denn überhaupt welche haben, einpreisen
- Die BNetzA müsste keine konkrete Zahl als Obergrenze definieren, sondern nur das Prinzip „nicht separat ausweisbar“ festlegen
- Unangemessene Entgeltforderungen könnten die Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher nicht weiter ausbremsen

Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen mit dem §26a vereinbar, der ein „angemessenes Entgelt“ vorsieht. Es wird darin nicht vorgeschrieben, in welcher Form dieses angemessene Entgelt zu entrichten ist. So wie die Energiemengen über das „corrected model“ auf Basis des Stromlieferpreises bezahlt werden, so steht es den Lieferanten frei, etwaige administrative Aufwendungen im Strompreis zu berücksichtigen.

In unserer praktischen Erfahrung zeigt sich, dass bereits heute eine Mehrheit der Lieferanten (knapp über 50%) gar keine Entgelte einfordern. Dies ist ein klarer Indikator dafür, dass Mehrkosten nicht oder kaum anfallen. Jedoch gibt es eben auch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil (bei uns mehr als 25% der Lieferanten), die exzessive Entgelte einfordern, die dann nicht selten die Regelleistungserbringung durch den Letztverbraucher wirtschaftlich unmöglich machen.

## Weitere Punkte

- Wir unterstützen das Vorgehen, (zunächst) keinen bilanziellen Ausgleich für mögliche Nachholeffekte vorzusehen. In der Tat haben die Branchengespräche ergeben, dass wenig über derartige Effekte bekannt ist. Wir als Drittpartei-Aggregator benötigen aktuell die Zustimmung und eine bilaterale Vereinbarung jedes Lieferanten, dessen Stromkunden wir Flexibilitätsdienstleistungen anbieten wollen. Nachholeffekte spielen in diesen Gesprächen aktuell keine Rolle. Dass dies so ist, zeigt, dass es zumindest in der heutigen Praxis keine messbaren Effekte gibt. Unserer Meinung nach spielt das Thema erst dann eine Rolle, wenn man nachweislich höhere Bilanzungleichgewichte verursacht durch Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher feststellen kann. Wir unterstützen die Vorschläge des Branchenkompromisses, sich diesem Thema auf technisch-neutrale Art weiter zu nähern.
- Wir unterstützen den von der BNetzA vorgeschlagenen dynamischen Zeitpunkt für die Fahrplananmeldung des Letztverbrauchers (bzw. Aggregators) an den Lieferanten (2h Vorlaufzeit). Länger dürfte die Vorlaufzeit nur dann sein, wenn im Gegenzug im Bilanzkreisvertrag sichergestellt wird, dass day-after-Fahrpläne für Regelleistung weiterhin bis 16 Uhr zugelassen werden. Ansonsten laufen die Letztverbraucher bzw. die Aggregatoren Gefahr, Schichtbetrieb für die bilanzkreistechnischen Prozesse einführen zu müssen (Schichtbetrieb bei uns gibt es bisher nur für die operativen Prozesse hinsichtlich der Regelleistungserbringung).
- Zwar war das bestehende Verfahren ausschließlich auf die Regelleistungsmärkte beschränkt. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass eine Erweiterung in andere Märkte (Intraday, AbLaV, zukünftige dezentrale Flexibilitätsmärkte) unseres Erachtens nicht nur inhaltlich sinnvoll wäre (immer mehr Flexibilität wird z.B. über den Intraday-Markt aktiviert), sondern auch seitens der EU Kommission im Entwurf der neuen Strombinnenmarkttrichtlinie eingefordert wird (vgl. Artikel 17 (5): „Member States shall ensure access to and foster participation of demand response, including through independent aggregators **in all organised markets.**“) Wir regen an, den Prozess dafür auch in Deutschland zeitnah anzustoßen.